



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Schluß des Jahrs 1647. biß in den Monath Junium des Jahrs 1648. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1735

VD18 90103157

N. I. Pro memoria.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52461](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52461)

1647.
Junius.
Julius.

schen, als Krieges-Inhabern des Closters Schöndthal, abgeleget und bezahlet worden, nicht umgestossen, vielweniger aber die in des Closters Gewalt und Händen bestehende Obligation und Haupt-Verschreibung 32000. Fl. können cassiret werden, so hat denocher pro majori Cautela bey der Römisch-Kayserlichen Majestät allergnädigste Recommendation Schreiben dießfalls an Ew. Excellenz allerunterthänigst erbeten und erhalten, und ist benebenst ohnlängst vom Kayserlichen Hof aus dahin bescheidet worden, sich bey Ew. Excellenz durch seinen Gewaltträger zu bearbeiten, damit die contra Schwäbisch-Hall ergangene Kayserliche Sententien und die bereits in rem judicatam erwachsene Sache in ihrem Valor bleiben und nicht nach gegentheiligen Begehren umgestossen werden möge.

1647.
Junius.
Julius.

Demnach aber ich in einem von den Schwedischen Plenipotentiaris aufgesetzten Project Instrumenti Pacis, unter andern dieses Postulatum abgesehen, ut debita sive exemptionis, venditionis, annuorum reddituum sive alio nomine vocentur, ab una alterave belligerantium parte, in odium Creditorum violenter extorta denuo non exigantur, quin & processus eo nomine decreti una cum transactionibus & promissionibus pro futura horum restitutione factis vel potius illicite extortis, tollantur & enerventur. Aus welchem, woferne solches bewilliget werden solte, die Vernichtung sowol deren in diesem Passu vorgegangener Transaction und Sententien, als die Haupt-Verschreibung selbst möchte inseriret werden: Als habe Ew. Excellenz hiemit im Nahmen und an statt Prälaten zu Schöndthal unterthänig und hochfleißig bitten sollen, sie geruhen in sohanes ohnbilliges Postulatum entweder gar nicht zu willigen, oder wenigstens dies, als ein absonderliches durch Urtheil und Accord hingelegete Sache, davon per expressum auszunehmen. Solches wie es an ihm selbst, der Gerechtig- und Billigkeit gemäß; also werden es des bedrängten Closters Prälat und sämtliche Conventuales um Ew. Excellenz mit ihrem Gebeth zu verdienen ihnen angelegen seyn lassen.

Ew. Excellenz

Untertäniger gehorsamer

Adamus Adami.

§. XXVI.

Der Stadt
und Land-
schaft Hildes-
heim Vorstel-
lung dagegen.

Wieder solches Memorial hingegen, geordneter, die Nothdurfft in nachfolgender soviel die Hildesheimischen Pacta betrifft, dem Pro memoria vor, und exhibirte es stellte selbiger Stadt und Landschaft Abdenen Schwedischen.

Pro Memoria.

1) Der Stifft Hildesheim ist erst vor vier Jahren, nemlich den 17 Aprilis Anno 1643. auf vorgegangene particular-Verträge zwischen Ihrer Churfürstlichen Durchlauchtigkeit zu Eöln, als Bischoffen zu Hildesheim, und den Herren Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg-Wolfenbüttel- und Calenbergischen theils redintegriret, und das grössere Stifft, wie es genennet wird, zu dem kleinen wieder gebracht worden.

2) Der kleine also genannte Stifft, worin die Metropolis Hildesheim und die Stadt Peina belegen, sind per pactum cum defunctis Episcopis pia memoriae & Capitulo olim inita auch sonstens multis modis, der Augspurgischen Confession und dessen öffentlichen pertinentiis cum exercitiis gnugsam versichert, und hat E. E. Raht der Stadt Hildesheim, welcher schon vor dem Passauischen Verträge in An. 1542. besagter Religion zugethan gewest, dieserwegen das Haus und Gericht Peina, als welches sie mit Darstreckung ihrer Bürger Leben, Guts und Bluts, in des Stiffts Fehde an sich gebracht, und eine geraume Zeit innen gehabt, dem Herrn Bischoff Friedrich pia memoriae

1647.
Julius.

moriz, wie Seine Fürstliche Gnaden in Anno 1553. zum Bischoff erwählet, mit dieser Condition wieder zugestellet, daß Seine Fürstl. Gnaden vor sich und ihre Successoren am Stift zugesaget, die Stadt Hildesheim, das Gericht Peina, wie auch sonst die Unterthanen auf dem Lande mit der Religion gewehren, und in dem Stande, wie sie damahln gewesen, unangefochten lassen wollten.

1647.
Julius.

3) Solche Pacta haben die nachfolgende Herren Bischöffe am Stifte, als Bischoff Burchard in Anno 1562. 1564. 1569. bestätiget, und hat E. Chrw. Dohm-Capitul allemahl darinn consentiret. Und wie der Herr Bischoff Burchard gestorben und der Herr Bischoff Ernst demselben succediret, haben Ihre Churfürstliche Gnaden, ehe sie zum Erzbischoff zu Cöln erwählet, nicht allein in einem Schreiben sub dato den 15. Novembr. Anno 1576. sich schriftlich erkläret, sondern auch in eigener Fürstlichen Person in Anno 1581. Dienstags post Trinitatis, auf dem Ritter-Sahl vor der Capitul-Stuben zu Hildesheim, praesentibus omnibus Scabibus gnädigst versprochen und zugesagt, alle Stände und Unterthanen des Stiftes Hildesheim, adeliche und unadeliche, so wohl in Städten als auf dem Lande, und ihre Nachkommen, bey altem Herkommen, Frey- und Gerechtigkeit, in specie bey dem Prophan- und Religion-Frieden, insonderheit bey der Augspurgischen Confession nicht allein bleiben zu lassen, sondern auch gnädiglich dabey zu schützen und zu vertheidigen, und Niemanden von der Religion dringen und beschweren zu lassen; solches auch noch in Anno 1603. den 24sten Julii mit wiederholtem Consens des Dohm-Capituls gnädig confirmiret, und zu unserblichem Nachmen bis in ihr hochseligstes Ende beständig gehalten: und müssen dannhero nach Ausweisung solcher und dergleichen Pacten mehr (welche mit den Originalien können jedemahl bezeuget werden) die Stadt Hildesheim und übrige Stände und Unterthanen des kleinern also genannten Stifts, in dem respective nummehr recuperirten Stande, worinnen sie vor der Krieges-Unruhe und noch in Anno 1624. in Politicis & Ecclesiasticis gewesen, billig gelassen, und respective die daraus entsetzte nothwendig restituiert werden.

4) Der sogenannte grössere Stift ist von Anno 1510. an, bis ad Annum 1643. in der Herren Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg Handen und Administration bestanden, und von Zeiten vorgangener Reformation kein ander als der Augspurgischen Confession Exercitium darinnen in öffentlicher und ohnunterbrochener Übung gewesen. Gleichwie nun berührtes Exercitium publicum ohne Vorwissen und Belieben der Stifts-Stände und Unterthanen, und zu verhänglichem Prajudiz derselben ad certum 70. & 40. nimirum annorum tempus, a terciis per praedicta Pacta novissima nicht können determiniret und eingeschränket werden; also müssen sie auch bey solchem ihren darin hergebrachten Exercitio, Glauben, Kirchen-Gebrauchen, Consistorien, Ceremonien und Ordnungen, wie selbige Anno 1624. aller Orten in öffentlicher Übung gewesen; ohne einige Neuerung oder Neben-Einführung der Catholischen Religion, gehandhabet, zumahl auch bey denen dazugehörigen Kirchen, Schulen, Klöstern, Hospitalien und andern, nach Ausweisung des Instrumenti Pacis Artic. V. §. 6. ohne Schmäherung und Abbruch gelassen werden; wo anders die Observanz des 1624sten Jahrs pro regula gehalten, und selbige durch einige Exceptiones von beyderseits Religions-Berwandten nicht evaniret und aufgehoben werden solle.

5) Daß aber der wiederigen Pactorum ausdrückliche Cassation §. 12. respective begehret, und mit Vorwissen der Interessenten gesucht und gesetzt worden, ist geschehen, künftige schädliche Disputen zu verhüten, und sonderlich ohngleiche Gedanken zu benehmen, ob liesse sich die daselbst gemachte und von Catholischer Obrigkeit Evangelischen & vice versa gesehnen Unterthanen redende Regul und Religions-Pacta auf gegenwärtigen Fall darum nicht appliciren, weiln der grössere Stift, wie obgemeldt, in Anno 1624. nicht unter Catholischer sondern Evangelischer Obrigkeit gewesen. In anderen Punkten verbleiben selbige Pacta & Transactiones bey ihren Kräfften ohngehindert.